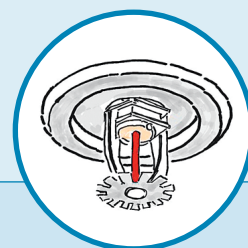


BRANDSCHUTZ BEI BRENNBAREN FLÜSSIGKEITEN IM VERKAUF

Verkaufsgeschäft/-raum ohne Sprinkleranlage

- Im gesamten Verkaufsraum bzw. Ausstellungsraum ist die Menge an leichtbrennbaren Flüssigkeiten (Flammpunkt $<30\text{ °C}$) auf max. 100 l zu begrenzen.
- Ausgestellte Gebinde müssen bruchsicher sein (z. B. ISO 2248:1985 geprüfte UN-Gebinde) und dürfen max. auf einer Höhe von 1,2 m ab Boden platziert werden (Höhe gemessen ab unterkant Gebinde).

**Sie sind
verantwortlich!**



Verkaufsgeschäft/-raum mit Sprinkleranlage

- Im gesamten Verkaufsraum bzw. Ausstellungsraum ist die Menge an leichtbrennbaren Flüssigkeiten (Flammpunkt $<30\text{ °C}$) auf max. 450 l zu begrenzen.
- Pro Ausstellungsstell ist die Menge an leichtbrennbaren Flüssigkeiten auf max. 100 l zu begrenzen und es ist ein Sicherheitsabstand zu anderen Gestellen mit Gefahrstoffen von mindestens 2,5 m einzuhalten.
- Ausgestellte Gebinde müssen bruchsicher sein (z. B. ISO 2248:1985 geprüfte UN-Gebinde) und dürfen max. auf einer Höhe von 1,2 m ab Boden platziert werden (Höhe gemessen ab unterkant Gebinde).
- Ausgenommen von dieser Regelung sind alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 50%, die in Flaschen oder Gebinden mit max. 10 l angeboten werden.

Es brennt – Feuerwehr alarmieren!



118